



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 11-08-01-21/002

**Nur per E-Mail**

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

**Wiesbaden**

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
**Mühlheim am Main**

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Heil  
Durchwahl (06 11) 353 1446  
Telefax: (06 11) 353 1695  
Email: desiree.heil@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 5. Juli 2022

**Verordnung zur Fristverlängerung des Urlaubsanspruchs für das Jahr 2021  
Mein Schreiben vom 8. März 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kabinett hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2022 die „Verordnung zur Fristverlängerung des Urlaubsanspruchs für das Jahr 2021“ beschlossen.

Die Verordnung wird am 8. Juli 2022 im GVBl. Nr. 23 (GVBl. S. 393) verkündet werden.

Die Verordnung enthält die folgenden Regelungen:

- Der Verfallszeitpunkt für den bis spätestens Ende September 2022 anzutretenden Erholungsurlaub aus dem Jahr 2021 wird auf Ende März 2023 für diejenigen Beamtinnen und Beamten hinausgeschoben, denen aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kein Urlaub gewährt werden konnte. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte. Der Urlaub aus dem Jahr 2021 muss bis zum 31. März 2023 vollständig eingebracht worden sein.
- Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.



Ich bitte Sie, diese Information auch Ihren Mitgliedern zukommen zu lassen.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften habe ich mit entsprechendem Schreiben informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gortner